



Philosophische Fakultät I

Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte)

vom 04.02.2009

Auf Grund der §§ 7 Hochschulzulassungsgesetz LSA vom 12.05.1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250), 18 Hochschulvergabeverordnung LSA vom 26.05.2008 (GVBl. LSA S. 196) und in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Psychologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie vom 21.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 4, S. 38) (im Folgenden Studien- und Prüfungsordnung) das Auswahlverfahren gemäß § 5 dieser Ordnung.
- (2) Sie gilt für Studierende, die sich ab Wintersemester 2009/2010 für das erste Fachsemester für den Masterstudiengang Psychologie an der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg bewerben.
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (4) Die Zulassung erfolgt gemäß §§ 6, 7.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unberührt.

§ 2

Fristen; Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung sowie die weiteren Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 sind für das Wintersemester bis zum 15. Juli d. J. und für das Sommersemester bis zum 15. Januar d. J. im Immatrikulationsamt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg einzureichen. Bei diesen Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

§ 3 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Neben dem Antrag nach Abs. 1 sind folgende Bewerbungsunterlagen fristgemäß einzureichen:

- a. gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung:
 1. Beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit dem Abschlusszeugnis oder – falls die Dokumente über den Studienabschluss noch nicht vollständig vorliegen;
 2. eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über die bisher erbrachten Studienleistungen in diesem Studium (erforderlich sind Nachweise über mindestens 2/3 des Gesamtstudiums);
 3. In Fällen nach Nr. 2 wird die Durchschnittsnote als gewichtetes arithmetisches Mittel vom Studien- und Prüfungsausschuss errechnet, der diese Berechnung den Unterlagen beifügt;
 4. gegebenenfalls Bescheinigung über die Gleichwertigkeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit einem Bachelorabschluss im Fach Psychologie (180 LP) vom Studien- und Prüfungsausschuss. Auch diese Bescheinigung wird den Unterlagen durch den Studien- und Prüfungsausschuss beigefügt;
- b. weitere Unterlagen:
 1. Motivationsschreiben im Umfang von maximal zwei DIN-A4-Seiten gemäß § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung;
 2. gegebenenfalls Nachweise über eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder weitere Studienleistungen in einem benachbarten Fach.

(3) Die Überprüfung nach Abs. 2 a) Ziffer 1 obliegt dem Immatrikulationsamt, die der übrigen Kriterien dem Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) In Fällen der Nichterfüllung erteilt die zuständige Stelle nach Abs. 3 einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Masterstudiengang.

§ 4 Auswahlkommission

Die Philosophische Fakultät I setzt für die Auswahlentscheidung nach § 5 eine Auswahlkommission ein. Diese besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören und vom Vorstand des Instituts für Psychologie benannt werden. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund der Auswahlkriterien.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Qualifikation in Verbindung mit Ziffer a bis c getroffen.
 - a. nach den gewichteten Einzelnoten des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - b. nach der Art der Berufstätigkeit oder weiterer Studienleistungen in einem benachbarten Fach,
 - c. nach den Angaben des Bewerbers bzw. der Bewerberin über die allgemeinen und fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Masterstudiengang Psychologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in dem Motivationsschreiben.

§ 6 Auswahlverfahren/ Erstellung der Rangliste

- (1) Die Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 erstellt die Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach folgenden Maßgaben gebildet wird:
 - a. Für die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. den errechneten Mittelwert der benoteten Leistungsbescheinigung nach § 3 werden maximal 40 Punkte vergeben. Die Berechnung der Punktezahl erfolgt nach der Formel $10 \times (5 - \text{Note})$, wobei „Note“ die bis zur ersten Dezimalstelle berechnete durchschnittliche Abschlussnote bezeichnet;
 - b. Für eine einschlägige Berufstätigkeit und für Studienleistungen in einem benachbarten Fach können jeweils bis zu 5 zusätzliche Punkte vergeben werden. 0 Punkte sind zu vergeben, wenn keine Berufstätigkeit bzw. keine weiteren Studienleistungen vorliegen oder wenn die Berufstätigkeit oder die Studienleistung keinerlei Bezug zu dem angestrebten Studiengang aufweist. Die Höchstzahl von 5 Punkten sind für Berufstätigkeiten oder Studienleistungen zu vergeben, die sich idealtypisch mit dem angestrebten Abschluss im Masterstudiengang Psychologie verbinden lassen und ein hohes Maß an Qualifikation erkennen lassen (z.B. erfolgreiche Berufstätigkeit über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren bzw. Studienleistungen, die mindestens mit der Note gut bewertet wurden);
 - c. Für die allgemeinen und fachspezifischen Gründe, die im Motivationsschreiben genannt werden, können bis zu 5 weitere Punkte vergeben werden. 0 Punkte sind zu vergeben, wenn keinerlei Gründe für die Bewerbung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg genannt werden. 5 Punkte sind zu vergeben, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin schlüssig darlegt, dass es für die Bewerbung sowohl allgemeine Gründe als auch fachspezifische Gründe für das Masterstudienprogramm Psychologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gibt (z.B. Weiterführung von spezifischen, fach- oder personengebundenen Vorhaben; spezifische Forschungsinteressen, die schwerpunktmäßig hier angesiedelt sind o.ä.);
 - d. Durch die Vergabe von 1, 2, 3 oder 4 Punkten können bei der Bewertung zu b) und c) Fälle, die zwischen den idealtypischen Ausprägungen liegen, abgestuft bewertet werden.
- (3) Die Addition der erzielten Punkte zu a) bis c) ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Maximalzahl von 55 Punkten ergibt den besten Ranglistenplatz, die Minimalzahl von 3 Punkten ergibt den letzten Ranglistenplatz.
- (4) Bei Ranggleichheit gelten die Bestimmungen des § 14 HVVO-LSA.

(5) Nach Bildung der Ranglisten werden diese dem Immatrikulationsamt zur weiteren Verwendung übergeben.

(6) Verbleibende freie Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben.

(7) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erteilt das Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. In ablehnenden Fällen ist er mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Bedingte Zulassung

(1) Bewerber und Bewerberinnen nach § 3 Abs. 2 a) Ziffer 2 und 3 erhalten zum Masterstudiengang Psychologie eine bedingte Zulassung. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 2 a) Ziffer 1 spätestens für das Wintersemester bis zum 31.12. d. J. und für das Sommersemester bis zum 30.06. d. J. beim Immatrikulationsamt vorgelegt wird (Ausschlussfrist).

(2) Wird die Frist nach Abs. 1 nicht eingehalten, erlischt gemäß § 29 Abs. 2 Ziffer 3 HSG LSA die Zulassung.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren ist abgeschlossen, wenn

- die Nachrücklisten ausgeschöpft sind,
- alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung vergeben sind oder
- der Rektor bzw. die Rektorin der Universität das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt.

(2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 04.02.2009 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 10.06.2009 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 11. Juni 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor